



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### **Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Feuerwehr Crailsheim vom 04. März 2015**

Ressort Digitales & Kommunikation  
Telefon +49 7951 403-1283  
E-Mail [medien@crailsheim.de](mailto:medien@crailsheim.de)  
Datum 26.05.2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 12. Februar 2026 folgende Satzung beschlossen.

#### **Artikel 1**

Die Satzung der Feuerwehr Crailsheim (Feuerwehrsatzung) vom 04. März 2015 wird wie folgt geändert:

Der bisherige § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Der hauptamtlich tätige Feuerwehrkommandant wird nach § 8 Abs. 3 FwG in sein Amt eingesetzt. Seine drei ehrenamtlichen Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit der Stellvertreter beträgt fünf Jahre.

#### **Artikel 2**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Crailsheim, den 12. Februar 2026

gez. Dr. Christoph Grimmer

Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn



CRAILSHEIM

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. Der Bürgermeister dem Beschluss nach §43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntgabe der Satzung ist auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.